

Abteilung: 2.1 - Jugendamt
 Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
 Sachbearbeiter: Frau Pauly (Tel. 02641/975-461)
 Frau Sautter (Tel. 02641/975-346)
 Aktenzeichen: 2.1-50-520
 Vorlage-Nr.: 2.1/389/2017

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	14.02.2017	öffentlich	Entscheidung

Kreisweite Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplans

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplans folgende Änderungen:

Verbandsgemeinde Adenau

1. Einrichtung von 1 Ausbauplatz zum 01.01.2017 befristet bis 30.09.2017, Einrichtung eines 2. Ausbauplatzes zum 01.02.2017 befristet bis 31.08.2017 sowie Einrichtung eines 3. Ausbauplatzes zum 01.04.2017 befristet bis zum 31.08.2017 in der Kom. Kindertagesstätte „Luftikus“ Reifferscheid.

Verbandsgemeinde Altenahr

2. Reduzierung der Ganztagsplätze von 30 auf 24 in der Kath. Kindertagesstätte „St. Josef“ Altenahr zum 01.11.2016.

Verbandsgemeinde Brohltal

3. Einrichtung von 3 Ausbauplätzen in der Kom. Kindertagesstätte „Flohkiste“ Königfeld zum 01.02.2017 befristet bis 31.07.2017.

Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler

4. Einrichtung von 1 Ausbauplatz in der Städt. Kindertagesstätte „Sausewind“ Bad Neuenahr-Ahrweiler - Ramersbach zum 01.01.2017 befristet bis 31.12.2017.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Allgemeine Informationen:

Nach § 9 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KitaG) hat das Jugendamt zu gewährleisten, dass in seinem Bezirk die erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen und im Bedarfsplan festzulegen, an welchen Standorten und in welcher Größe solche Einrichtungen vorgesehen werden sollen. Dabei ist auch zu bestimmen, wie dem Bedarf an für eine gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder geeigneten Plätzen Rechnung zu tragen ist.

Seit 01.08.2010 gilt in Rheinland-Pfalz der Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten ab dem vollendeten 2. Lebensjahr (§ 5 Abs. 1 KitaG). Dieser Anspruch bezieht sich auf einen Teilzeitplatz, auf einen Kindergarten-Ganztagsplatz besteht kein individueller Rechtsanspruch.

Seit 01.08.2013 gilt darüber hinaus bundesweit der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab dem vollendeten 1. Lebensjahr (§ 24 Sozialgesetzbuch Acht - SGB VIII).

Im Hinblick auf die zuvor erwähnte Ausweitung der Rechtsansprüche wurde und wird die Angebotsstruktur der Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren (U3-Kinder) im Kreis Ahrweiler bedarfsgerecht stetig ausgebaut. Hierbei wird derzeit in den meisten Einzugsgebieten eine Versorgungsquote von 90% der 2-Jährigen und 50% der 1-Jährigen angestrebt (dies entspricht gemäß dem Kindertagesstättenbedarfsplan 2012 und seinen regelmäßigen Fortschreibungen dem Szenario einer hohen Inanspruchnahme).

In den Kindertageseinrichtungen im Kreis Ahrweiler werden folgende Angebotsformen vorgehalten:

- In einer Regelgruppe können bis zu 25 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden (Personalausstattung: 1,75 Fachkräfte).
- Eine kleine Altersmischung ist eine Gruppe mit insgesamt 15 Plätzen, wovon bis zu 7 Plätze mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren belegt werden dürfen (Personalausstattung: 1,75 Fachkräfte).
- Bei einer geöffneten Gruppe handelt es sich um eine Gruppe für die Aufnahme von insgesamt bis zu 25 Kindern, davon entweder maximal 4 oder maximal 6 Zweijährige (Personalausstattung: 2 bzw. 2,25 Fachkräfte).
- In einer Krippengruppe dürfen bis zu 10 Kinder, ausschließlich im Alter von 0 bis 3 Jahren, betreut werden (Personalausstattung: 2 Fachkräfte).
- In integrativen Gruppen werden in der Regel bis zu 5 Kinder mit Behinderung zusammen mit bis zu 10 Kindern ohne Behinderung betreut (Personalausstattung: mindestens 2 Fachkräfte).

- In heilpädagogischen Gruppen werden bis zu 8 Kinder mit Behinderung betreut (Personalausstattung: mindestens 2 Fachkräfte).
- Ferner wurde seitens des Landesjugendamts das Instrument der sogenannten „Ausbauplätze“ geschaffen. Hiermit ist es möglich, in Einrichtungen, in denen die räumlichen und konzeptionellen Gegebenheiten dies erlauben, maximal 5 zusätzliche Plätze für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr, in Ausnahmefällen auch ab dem vollendeten 1. Lebensjahr, zu schaffen. Hierfür ist pro Platz Zusatzpersonal im Umfang von 0,2 Stellen vorzuhalten. Die Ausbauplätze dienen ausschließlich der Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen oder können z. B. in Einzelfällen als Übergangslösung vor anstehenden Erweiterungsmaßnahmen herangezogen werden. Sie werden seitens des Landesjugendamts in der Regel auf maximal ein Kindergartenjahr befristet. Es ist zu beachten, dass die Ausbauplätze nur in speziellen Einzelfällen eine geeignete Lösung darstellen und vom Landesjugendamt ausdrücklich nicht als festes Instrument der Bedarfsplanung angesehen und - wie beschrieben - stets befristet werden. Von der Möglichkeit der vorübergehenden Einrichtung dieser Ausbauplätze wird im Kreis Ahrweiler derzeit in mehreren Kindertagesstätten Gebrauch gemacht.

In begründeten Ausnahmefällen werden vom Landesjugendamt darüber hinaus von den zuvor beschriebenen Formen abweichende Sonderlösungen genehmigt, z. B. Gruppen mit eingeschränkter Platzzahl aufgrund der individuell vorhandenen räumlichen Gegebenheiten in bestimmten Einrichtungen oder aufgrund der Aufnahme von mehreren Kindern mit Behinderung in einer Gruppe („Gruppe mit dem Schwerpunkt Einzelintegration“) etc.

Hinsichtlich des U3-Ausbaus ist zu berücksichtigen, dass die Betreuung von 2-Jährigen nur in speziellen Angebotsformen, hier: in kleinen Altersmischungen, geöffneten Kindergartengruppen, Krippengruppen sowie auf Ausbauplätzen, möglich ist. 1-Jährige können nur in Krippengruppen und kleinen Altersmischungen, ausnahmsweise auch auf Ausbauplätzen, betreut werden. Oftmals sind diesbezügliche Gruppenumwandlungen mit Baumaßnahmen in der betreffenden Einrichtung verbunden (Schaffung von Schlafräumen, Anpassung der Sanitärräume, Einrichtung von Wickelbereichen etc.).

Kinder mit Behinderung können nach Feststellung des entsprechenden Bedarfs in heilpädagogischen Gruppen und integrativen Gruppen betreut werden. Ferner ist, abhängig vom konkreten Förderbedarf, der Einsatz einer Integrationshilfe in Regelkindertagesstätten möglich (im Kreis Ahrweiler in Form von Zusatzpersonal gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2009).

Die vorliegend zur Beschlussfassung anstehenden Änderungen dienen erneut in erster Linie dem Ausbau der U3-Betreuung. Dort, wo beispielsweise aufgrund von Verzögerungen bei erforderlichen Baumaßnahmen oder Schwierigkeiten bei der Fachkräftegewinnung vorliegende dringende Betreuungsbedarfe noch nicht gedeckt werden können, ist die Verwaltung bestrebt, Einzelfalllösungen zu finden - etwa in Form der Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege oder, soweit möglich, über die kurzfristige Schaffung von Ausbauplätzen bzw. die Erarbeitung von sonstigen Übergangslösungen.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin